

Bisher	Neu	Warum?
--------	-----	--------

NUTZUNGSZONE	NUTZUNGSZONE	Die heutigen 4 Nutzungszonen mit unterschiedlichen Nutzungsmassen werden durch die neue Systematik obsolet: Das Mass der Nutzung wird neu ortsspezifisch pro Zone festgelegt. Heute besteht bei ZöN F ein Enteignungsrecht, bei ZöN F* nicht. Dieser Unterschied wird beibehalten und präzisiert, mittels der Neubezeichnung von ZöN F* als Zonen für Nutzungen im allgemeinen Interesse (ZaI).
 FA  FA*  FB  FB*  FC  FC*  FD  FD*	 ZöN  ZaI	

FESTLEGUNG IM
NUTZUNGSZONENPLAN



KEINE FESTLEGUNGEN	ORTSSPEZIFISCHE FESTLEGUNGEN		Gemäss der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere Art. 77 BauG, sind für jede ZöN spezifische Bestimmungen zum Zweck sowie zu den Grundzügen der Überbauung und Gestaltung festzulegen. Die ZöN-Revision soll mitunter für alle ZöN sicherstellen, dass die Festlegungen zu den einzelnen Zonen die gesetzlichen Anforderungen wieder erfüllen.
	Zweckbestimmung (mehrere möglich)	Grundzüge Überbauung & Gestaltung	
	 F  B  S  K  G  V  I	ortspezifische Festlegungen	

FESTLEGUNG IM
ANHANG DER BAUORDNUNG



KEINE FESTLEGUNGEN	STANDARDFESTLEGUNGEN FÜR FREIRÄUME		Freiräume, wie Pärke und Plätze, und Sportflächen müssen nicht einzeln mit ortsspezifischen Bestimmungen geregelt werden: Die Zweckbestimmung und die Grundzüge der Überbauung und Gestaltung sind für die meisten Freiräume und Sportflächen gleich. Deshalb werden diese Zonen grossmehrheitlich mit Standardfestlegungen geregelt.
	Bezeichnung / Zweckbestimmung	Grundzüge Überbauung & Gestaltung	
	Grüner Freiraum (FG) / F	standardisierte Festlegungen	
	Grüner Freiraum mit Bebauung (FGB) / F		
	Urbaner Freiraum (FU) / F		
	Freifläche für Sport (FS) / S		